

## Häufige Fragen zum Herstellungsbeitrag (§§ 1 bis 8 unserer Beitrags- und Gebührensatzung):

An dieser Stelle beantworten wir häufig gestellte Fragen zum Herstellungsbeitrag. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da es eine große Anzahl an Varianten gibt, wenn es um die bauliche Ausführung und die Nutzung geht.

### *1. Wird meine Garage zur Geschossfläche hinzugerechnet auch wenn sie keinen Wasseranschluss hat?*

Das kann durchaus sein. Ist die Garage durch eine „baulich funktionelle Verbindung“ – also eine Tür – mit einem beitragspflichtigen Gebäude, z. B. dem Wohnhaus, verbunden, entsteht auch hier die Beitragspflicht. Gleiches kann für einen Durchgang zwischen Wohnhaus und Garage gelten.

### *2. Welche Veränderungen muss ich melden?*

Veränderungen der

- Grundstücksfläche (z. B. Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück)
- Bebauung (z. B. Anbau Wintergarten, Aufstockung Wohnhaus)
- Nutzung (z. B. Verlegung von Wasser/Abwasser in Nebengebäuden, Scheune wird zu Viehstall)

soweit sie zu einer Mehrung der Grundstücks- oder Geschossfläche führen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach der Bayerischen Bauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen.

### *3. Verjährt die Beitragspflicht, wenn ich die Fertigstellung eines Gebäudes oder einer sonstigen Veränderung einfach nicht melde?*

Nein. Die vierjährige Verjährungsfrist beginnt erst mit der Meldung an den Zweckverband. Das kann auch viele Jahre nach Abschluss der Maßnahme zur Beitragsveranlagung in voller Höhe führen.

### *4. Welche Möglichkeiten eines Rechtsbehelfs habe ich?*

Der Beitragsbescheid enthält auch die Rechtsbehelfsbelehrung. Es gibt die Möglichkeit von Widerspruch und Klage. Beide Möglichkeiten sind mit Kosten verbunden.

### *5. Muss ich den Beitrag auch dann vollständig bezahlen, wenn ich gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt habe?*

Ja, in voller Höhe gemäß dem Beitragsbescheid. Sollte sich im Widerspruchsverfahren eine Reduzierung ergeben, wird der zu viel bezahlte Betrag nach Abschluss des Verfahrens erstattet.